



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.32 Unrichtige Handelsbilanz

BGE 133 IV 303 ff. Wer als Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft die Handelsbilanz in der Weise verfälscht, dass der Gewinn fiktiv geschmälert wird, macht sich in der Regel nicht nur des Steuerbetrugs, sondern auch der gemeinrechtlichen Urkundenfälschung schuldig. Voraussetzung ist, dass der Täter die Verwendung der Bilanz im nichtfiskalischen Bereich beabsichtigte oder in Kauf nahm, was zu echter Konkurrenz zwischen Steuerdelikt und gemeinrechtlichem Urkundendelikt führt. Das Bundesgericht hat in BGE 133 IV 303 ff. seine frühere Rechtsprechung bestätigt.

Das Bundesgericht hält fest, wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft erstelle, nehme in aller Regel in Kauf, dass diese nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch in anderen Bereichen Verwendung finde. Die Überlassung der Urkunden an Dritte ist nicht Tatbestandsmerkmal.

Für die Aktiengesellschaft besteht das Risiko, dass Nach- und Strafsteuern bezahlt werden müssen, welche die Liquidität der Gesellschaft mindern und Gläubigerinteressen tangieren. Wenn in einer Handelsbilanz fiktiver verminderter Lohn angegeben wird, kann die Sozialversicherung geschädigt werden.

Der Buchhaltung kommt bei Aktiengesellschaften erhöhte Bedeutung zu, da sie dem Nachweis des Gesellschaftsvermögens dient. Die Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft hat – so das Bundesgericht – stets die Funktion, nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch und vor allem gegenüber Dritten als Ausweis über die finanzielle Situation der Gesellschaft zu dienen.

Hier ergeben sich auch Berührungspunkte zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage. Wenn durch die Falschbeurkundung der Handelsbilanz Gläubigerinteressen oder Interessen Dritter geschädigt werden, steht der Klageweg gegen die betreffenden Organe der Aktiengesellschaft offen.

Fazit

Die Verfälschung der Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft kann neben steuerrechtlichen auch anderweitige Interessen tangieren. Aufgrund der so genannten echten Konkurrenz der Strafnormen kann somit eine Verurteilung sowohl wegen Steuerbetrugs wie auch wegen gemeinrechtlicher Urkundenfälschung erfolgen.